

17. Febr., -M-11-1-Bieschke  
Militärgerichtshof Nr. V-A, Fall XII.

MILITÄRGERICHTSHOF NR. V-A, FALL XII  
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 17. Februar 1948  
Sitzung von 9.30 bis 12.30 Uhr.

GERICHTSMARSCHALL: Der Hohe Gerichtshof des Militärgerichts Nr. V-A.

Der Gerichtshof tagt nunmehr.

Gott schuetze die Vereinigten Staaten von Amerika und diesen Hohen Gerichtshof.

Ich bitte die im Gerichtssaal Anwesenden, sich ruhig zu verhalten.

VORSITZENDER: Der Gerichtsmarschall moege feststellen, ob alle Angeklagten im Gerichtssaal anwesend sind.

GERICHTSMARSCHALL: Hoher Gerichtshof, alle Angeklagten sind anwesend bis auf die Angeklagten Sperrle und Kollidt, die sich im Krankenhaus befinden.

VORSITZENDER: Wenn die Verteidigung damit einverstanden ist, werden die bisher fuer diese beiden Angeklagten erlassenen Verfuegungen weiterhin gelten.

RA. DR. FROELICH (fuer den Angeklagten Generaloberst Reinhardt):

Herr Praesident. Ich muss leider nochmals auf die Angelegenheit von gestern nachmittag zurueckkommen. Ich moechte die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf die Tatsachen lenken, mit denen die Verteidigung hier zu kaempfen hat. Wir haben die markierten Dokumentenbuecher gestern, ich betone ausdruücklich, gestern, nicht etwa fruher, gestern, bekommen. Wir haben 18 Dokumentenbuecher auf einmal erhalten und zwar jedesmal in 3 Exemplaren. Nach diesen Exemplaren muessen wir unsere Verteidiger-Dokumentenbuecher ebenfalls markieren. Ich muss leider dem Gericht sagen, dass es mir trotz Heranziehung der wenigen Hilfskrafte, die ich zur Verfuegung habe, voellig unmoeglich gewesen ist, von gestern nachmittag auf heute 18 Dokumentenbuecher zu markieren, und wenn ich die Dokumentenbuecher markiert habe, dann muss ich mein Exemplar noch an drei andere Kollegen abgeben und die muessen dann auch noch ihre Buecher markieren. Ich bitte den Gerichtshof zu entscheiden, ob dieses Verfahren fuer die Verteidigung zumutbar ist.

DR. HIEDERMAN: Herr Praesident, die Anklagebehoerde moechte gerne eine Erklaerung fuer das Protokoll abgeben. Gestern, als wir uns vertagten, war ich nicht im Gericht und konnte deswegen die Erklaerung nicht abgeben. Wir haben am 12. Februar zwei markierte Dokumentenbuecher der Verteidigung uebergeben. Diese beiden Dokumentenbuecher waren VI-H, zwei Kopien von VI-H und zwei Kopien der uebrigen von Band VI. Sie werden sich erinnern, dass die Verteidigung gesagt hat, dass sie die Buecher erst gestern bekam. Ueber das Wochenende haben wir noch keine Kopie markiert von jedem dieser Buecher. Diese stehen der Verteidigung zur Verfuegung und wuerden ihr uebergeben worden sein, wenn wir mit der Verteidigung ueber das Wochenende haetten in Verbindung treten koennen. Auf Bitten der Verteidigung hatten wir einen Mann ganzen Samstag und Sonntag im Gerichtsgebaeude warten, um diese Buecher uebergeben zu koennen. Nachdem uns dieses nicht gelungen war, haben wir diese Buecher der Verteidigung gestern Morgens zu Beginn der Sitzung uebergeben. Wir haben jetzt den Verteidigern 3 markierte Kopien von jedem dieser Buecher ueberreicht bis zum Buch IX. - Dieses ist naturgemass eine ungeheure Arbeit fuer unseren Stab. Wir haben ueber Nacht gearbeitet, um diese Buecher zu markieren, auch das ganze Wochenende. Diese Leute nehmen, ebenso wie ich, den Vorwurf der Verteidigung uebel, dass wir unsere Pflicht nicht erfuehlt haetten. Die Anklagebehoerde glaubt nicht, dass diese Andeutungen, der Verteidigung naemlich, dass wir mit ihr nicht zusammenarbeiten und nicht einhalten, was wir versprochen haben, berechtigt sind, insbesondere da die Quittungen, die ich bei mir habe, aufzeigen, dass wir alles dieses getan haben.

DR. FROHWEIN: Herr Praesident. Ich kann leider nicht umhin, zu sagen, dass die Tatsachen im Widerspruch stehen zu dem, was eben gesagt ist. Wir haben zueruest zwei markierte Dokumentenbuecher bekommen, eines dieser Exemplare ist wieder zurueckgefordert worden, weil die Anklagebehoerde es brauchte, um ein drittes Exemplar herzustellen. Wir haben also nicht zwei, sondern ueberhaupt nur ein Exemplar gehabt und das waren nur die Baende VI-A und einiges mehr; ich weiss es nicht genau. Aber wir haben nicht 2 Exemplare von den Baenden gehabt, sondern nur 1 Exemplar. Die versprochenen 3 Exemplare haben wir gestern waehrend der Sitzung erst erhalten. Es ist un-

möglich, bei der riesigen Zahl der Dokumente diese Bücher zu markieren, die wir markieren müssen. Schliesslich, Herr Präsident, liegt es doch nicht an uns, dass diese Verzögerung eintritt. Die Anklagebehörde hätte ja von vornherein die deutschen und die englischen Dokumentenbücher gleichstellen können, dann brauchten wir nicht Anträge zu stellen, die heute dem Gericht unlieb sind, der Anklagebehörde unlieb sind, aber auch der Verteidigung sehr unangenehm sind.

HR. NIEDERMAN : Die Verteidigung bringt immer und immer wieder den Punkt vor, den wir bereits zweimal gesprochen haben. Wir sind jedesmal zu einer Vereinbarung gekommen und haben diese vollständig eingehalten. Trotz der Feststellung von Herrn Dr. Frohwein habe ich die Quittungen dieser Bücher vor mir.

DOLMETSCHER: Bitte, wiederholen Sie das letztere.

HR. NIEDERMAN : Ich habe hier eine Erklärung, die ich gerade fuer diesen Zweck hergeholt habe und aus dieser Erklärung geht hervor, dass Herr Schmidt aus meinem Büro, der fuer die Dokumente verantwortlich ist, am Samstag frueh die Dokumentenbücher zur Uebergabe fertig hatte. Hier handelt es sich um die zusatzliche Kopie, die wir auf Ansuchen von Dr. Loveluckn's Assistent der Verteidigung Freitag ueberreichen wollten. Das Buch war also am Samstag bereits fertig und Herr Giese, ich glaube, das war sein Name, sollte diese Bücher abholen. Herr Giese ist zwar nicht gekommen, hat aber angerufen und gesagt, dass er Sonntag vormittag kommen wuerde. Unser Mann hat nun den ganzen Sonntag hier gewartet, um die Bücher zu uebergeben und war sich wiederum nicht zeigte, war Herr Giese. Am Montag vormittag sagte dieser Herr Giese dann, dass er leider nicht kommen konnte, weil sein Pass abgelaufen war; er konnte deshalb die Bücher nicht abholen. Leider war nun von allen Verteidigern kein einziger im Gerichtsgebäude, auch keiner ihrer Assistenten, um diesem Mann das Warten ueber das Wochenende zu ersparen.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof ist sich klar ueber die Schwierigkeiten, aber unter den Umstaenden und mit Ruecksicht auf die Tatsache, dass uns gesagt worden ist, dass heute vormittag Zeugen gerufen werden, glauben wir,

dass dieser Verfügung nachgekommen ist. Es sind genug Verteidiger hier, die diese Bücher hätten abholen können und unter diesen Umständen hält der Gerichtshof es für notwendig, mit der Vorlage dieser Bücher fortzufahren.

DR. GILSE: Darf ich noch eine Erklärung dazu abgeben, um die Sache ganz klar zu stellen, nachdem mein Name hier genannt worden ist. Die Anklagebehörde hatte 2 markierte Exemplare an uns gegeben, sollte aber noch ein drittes Exemplar einreichen. Um dieses dritte Exemplar markieren zu können, wie Herr Dr. Frohwein schon sagte, musste die Anklagebehörde ein markiertes und ein unmarkiertes Exemplar wiederbekommen. Diese beiden, ein unmarkiertes und ein markiertes Exemplar hat sie am Samstag vormittag bekommen. Es wurde dann versprochen, dass am Sonntag mittag um 12 Uhr oder am Montag früh die Bände fertig seien. Ich persönlich habe mich sehr darum bemüht, weil ich weiss, wie nötig wir ja diese markierten Bände brauchen. Ich konnte aber, wie ja auch der Herr Vertreter der Anklagebehörde schon sagte, am Sonntag persönlich nicht ins Gericht, weil man 5-Tage-Pass, den ich z. Zt. nur habe, abgelaufen war und ich keinen neuen bekommen konnte, sondern erst Montag früh. Mein Dauerpass ist noch nicht fertig. Am Montag früh hatten wir die Bände aber auch noch nicht und das ist ja eben erklärt worden, dass diese dann erst in die Sitzung gebracht worden seien. Ich glaube, dass nun die Sache geklärt ist.

DR. FROHWEIN: Herr Präsident, aber selbst wenn wir diese vielen Dokumentenbücher am Sonntag bekommen hätten, dann bitte ich zu bedenken, dass die 12 Verteidiger ihre sämtlichen Exemplare ebenfalls markieren mussten. Das war auch bei Einlegung aller Sonntagsarbeit schlechterdings unmöglich; auch wenn wir sie bekommen hätten.

VORSITZENDER: Das Gericht hat über diese Angelegenheit verfügt und ist darüber im Bilde, wir werden fortfahren so gut wie können unter diesen Umständen. Wir werden zu den Problemen Stellung nehmen, wann immer sie auftreten. Ich möchte jetzt fragen: Wieviel von diesen markierten Dokumentenbüchern haben die Verteidiger nun? Wissen Sie es, Herr Dr. Frohwein?

DR. FROHWEIN: Drei, Herr Präsident.

VORSITZENDER: Und wie weit sind diese Bücher markiert ?

HR. NIEDERMAN : Von Buch 8 bis Buch 9; das ganze Buch 8; Herr Präsident, je 3 Kopien.

DR. FROHEIN: Das Buch 8 haben wir bisher noch nicht im deutschen bekommen.

HR. NIEDERMAN: Buch 8 wurde heute morgen abgegeben.

DR. FROHEIN: Wir haben das Buch heute vormittag zu Beginn der Sitzung bekommen, obwohl wir es noch nicht in deutscher Sprache haben.

HR. NIEDERMAN : Das deutsche Exemplar ist auch schon der Verteidigerzentrale übergeben worden.

VORSITZENDER: Gut, Sie haben also bis Buch 7 nun alle erhalten ?

DR. FROHEIN: Nein, Herr Präsident.

HR. NIEDERMAN : Das Buch 7 wurde am 12. Februar abgegeben und war markiert.

DR. FROHEIN: Jawohl, das Buch 7 haben wir bekommen, aber nicht das Buch 8, Herr Präsident. Ich habe gestern noch nachgefragt, aber es war noch nicht da.

VORSITZENDER: Ich möchte ganz sicher gehen, dass Sie alle Bücher bis Buch 7 erhalten haben. Sie können also fortfahren mit der Vorlage Ihrer Dokumente.

HR. DOBBS: Ich glaube, dass wir am Schluss der gestrigen Sitzung das Dokument Nr. 1561-PS auf Seite 150 in englischen Text, Buch G-H und in deutschen Buch auf Seite 132 als Beweisstück vorgelegt haben; Exhibit Nr. 351.

VORSITZENDER: Einen Augenblick, bitte. Ich glaube nicht, dass wir dieses Buch hier haben mit dieser Nummer. Das ist G-H?

HR. DOBBS: Ja, das stimmt.

RICHTER HALE: Das ist das Dokumentenbuch, das wir heute morgen verwendet werden, den Rest davon ?

HR. DOBBS: Wir haben das Buch gestern nachmittag gebraucht. Ich werde damit fortfahren bis I, J und K, wenn die Zeit langt.

RICHTER HALE: Sie sagten, wir brauchen das Buch nicht, so glaube ich nicht, dass das Gericht es jetzt vor sich liegen hat.

VORSITZENDER: Welche Seite, bitte ?

MR. DOBBS: Dieses Dokument befindet sich auf Seite 151 in englischen Buch G-II und auf Seite 133 im deutschen Buch II. Dokument NOKI-2169 wird als Anklagebeweisstueck 352 angeboten.

Dieses Dokument ist ein Fernschreiben vom 25. Juni 1944 an die 3. Panzer-Armee unter Reinhardt und stammt von einer Kampfgruppe der 3. Panzer-Armee betreffend Sonderbehandlung von 2 Kriegsgefangenen.

DR. FROHWEIN: Herr Praesident, gerade an diesem Dokument zeigt sich, wie wichtig es ist, den englischen und den deutschen Text zu haben. In dem englischen Text steht das Wort "Report to" usw. im deutschen Text steht das Wort "nachrichtlich". Es ist ein grosser Unterschied, ob eine Meldung von einer Truppe an General Reinhardt gemacht worden ist oder ob General Reinhardt von einer Meldung eine Nachricht bekommen hat. Diese Uebersetzung ist ausgesprochen irrefuehrend und im Deutschen ist das Wort ganz unzweifelhaft "nachrichtlich" und insoweit widerspreche ich diesem Dokument in der Form, wie sie im englischen Text vorliegt.

VORSITZENDER: Ihr Einwand bezieht sich nur auf einen Irrtum in der Uebersetzung ?

DR. FROHWEIN: Jawohl, Herr Praesident.

VORSITZENDER: Sie koennen das jederzeit vorbringen, dem Einwand, der jetzt gemacht wrden ist, wird nicht stattgegeben, und dieses Dokument wird zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Anklagebehoerde ist auf Seite 154 im Englischen und Seite 147 im Deutschen. Es ist Dokument 733-PS und wird als Anlage-Exhibit Nr. 353 angeboten, datiert vom 26. Juni 1944. Es ist ein Memorandum vom Wehrmachtsfuhrungsstab und betrifft Goerings Billigung des Entwurfs zur Tootung von Terrorfliegern.

VORSITZENDER: Ich glaube, Sie meinen das Exhibit 353 anstatt 333.

MR. DOBBS: Verzeihung, Herr Vorsitzender, 353.

VORSITZENDER: Das Dokument wird zugelassen.

RICHTER HARDING: Im Index heisst es "gezeichnet Warlimont".

MR. DOBBS: Hohes Gericht, die Initialen erscheinen nicht auf der englischen Uebersetzung. Sie sind auf der Fotokopie und die Anklagebehörde behauptet jetzt, dass es die Unterschrift von Warlimont ist; sie erscheint auf der Fotokopie.

RICHTER HARDING: Sie wollen also, dass sie auf der englischen Kopie angebracht werden, ist das richtig?

MR. DOBBS: Hohes Gericht, diese Situation ist die gleiche, wie sie bereits gestern aufgetreten ist. Ich moechte jetzt mit dem Gericht ueber die beiden Dokumente sprechen, mit denen wir uns gestern befassten.

DR. LATERNSEER: Herr Praesident, diese Ergaenzung muesste dann aber auch ueber die Uebersetzungs-Abteilung gemacht werden.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof ist der Meinung, dass der Verteidigung Genuege geleistet ist, wenn zu Protokoll gegeben wird, wie wir es bereits vorher getan haben, dass die Unterschrift die von Warlimont sein soll. Sie koennen mit dem naechsten Dokument fortfahren.

MR. DOBBS: Hohes Gericht, bezueglich der zwei Dokumente, die ich zur Identifizierung gestern markiert habe, ist dieselbe Situation eingetreten, als Dr. Laternser sagte, dass die Uebersetzungsabteilung die Koerrektur vornehmen solle. Von diesen beiden Dokumenten, die ich erwachnte, ist das eine auf Seite 147 im englischen und Seite 127 im deutschen Text. Es ist das Dokument 730-PS. Dieses war gestern markiert worden und ich moechte es jetzt als Anklage-Beweisstueck Nr. 349 anbieten mit der Bemerkung im Protokoll, dass die Anklagebehörde behauptet, dass die Unterschrift, die auf dem Dokument erscheint, die des Angeklagten Warlimont ist, Verzeichnung, ich meine die Initialen des Angeklagten Warlimont.

VORSITZENDER: Wo ist dies?

DR. GIESE: Darf ich noch bemerken, dass bei Dokumente PS-733 es sich auch nicht, wie aus der Fotokopie einwandfrei hervorgeht, um die Unterschrift von Warlimont, sondern lediglich um sein Handzeichen handelt, das er erst nachtraeglich nach Kenntnisnahme auf das Dokument gesetzt hat.

MR. DOBBS: Ich glaube, dass wir jetzt im Moment ueber 730-PS sprechen

VORSITZENDER: Das ist richtig. Nun, die Anklagebehörde behauptet, dass dies Warlimonts Initialen sind, stimmt das ?

HR. DOBBS: Das ist richtig, Hohes Gericht.

VORSITZENDER: Wir werden auf dem Dokument die entsprechende Bemerkung anbringen.

HR. DOBBS: Das nächste Angeht - - -

VORSITZENDER: Und wenn es so vermerkt wird, wird das Dokument zugelassen. Das ist 349, das gestern zurückgestellt wurde.

HR. DOBBS: Das stimmt, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Es ist nun zugelassen.

HR. DOBBS: Herr Vorsitzender, ich glaube, dass das Dokument, das gestern zur Identifizierung bezeichnet wurde und das als Exhibit 350 vorliegt, in dieselbe Kategorie fällt.

VORSITZENDER: Ich glaube das stimmt, und was sagen Sie dazu ?

HR. DOBBS: Die Behauptung der Anklagebehörde ist, dass auf dem Dokument die Initialen von Warlimont erscheinen.



VORSITZENDER: Diese Tatsache wird vermerkt und das Dokument hiermit zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument der Anklagebehörde ist auf Seite 155 im Englischen und Seite 148 im Deutschen. Das Dokument ist 741-PS und wird nun als Anklagebeweisstück Nr. 354 angeboten. Dieses Dokument ist eine Aktennotiz vom Wehrmachtsführungsstab, datiert vom 5. Juli 1944. Es befasst sich mit der Hitler-Anweisung, die besagt, dass falls englisch-amerikanische Flieger als Sühne für V-1 nichtmilitärische Ziele bombardieren, diese zu töten sind, sobald sie in die Hand des Feindes fallen. Vorläufig sollte hier nichts unternommen werden und derartige Massnahmen sollten nur mit der Wehrmachts-Rechtsabteilung und dem Auswärtigen Amt besprochen werden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Angebot der Anklagebehörde ist auf Seite 156 im Englischen, Seite 149 im Deutschen. Es ist Dokument NOKW-548 und wird Anklagebeweisstück Nr. 355. Dieses Dokument ist eine Aktennotiz von dem Luftwaffenführungsstab Ic, Fremde Luftwaffen West, und befasst sich mit der Behandlung von englisch-amerikanischen Fliegern. Es muss bemerkt werden, dass die Fremde Luftwaffen West Teil des Luftwaffenmächrichtendienstes war. Das Memorandum besagt, dass Goerings Amt damit einverstanden ist, dass der Befehl vom 9. Juli 1944, betreffend Verhalten von Soldaten bei Selbsthilfe der Bevölkerung gegen abgeschossene Terrorflieger innerhalb der Luftwaffe als Befehl des OKW, jedoch nicht als Befehl des OKL herausgegeben werden kann.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Angebot befindet sich auf Seite 157 im Englischen, Seite 150 im Deutschen. Es ist Dokument 2559-PS und wird als Anklage-Exhibit 356 angeboten. Dies ist eine beglaubigte Kopie über eine Meldung von Begründungen und Urteilen der Militär-Kommission gegen deutsche Zivilisten in Ahrweiler.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Angebot der Anklagebehörde ist auf Seite 158 im Englischen, Seite 125 im Deutschen. Es ist Dokument 2561-PS und

wir Anklagebeweisstueck Nr. 357. Dies ist eine Kopie eines Berichtes vom 4. Oktober 1945 betreffend die Begrueudungen und die Urteile eines Militaergerichts gegen deutsche Staatsbuenger in Muenchen fuer den Mord von Fallschirmabspringern.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot befindet sich auf Seite 164 im Englischen und Seite 156 in Deutschen. Es ist Dokument 2558-PS und wird Anklagebeweisstueck Nr. 358. Dieses Dokument vom 9. Oktober 1945 ist eine vervielfaeltigte Kopie eines Todesurteils an einen Mann namens Waldmann, das gegen ihn fuer den Mord eines US-Soldaten gefaellt wurde.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot ist auf Seite 166 in Englischen, Seite 158 in Deutschen. Es ist Dokument 2560-PS, das nun als Anklage-Exhibit Nr. 359 angeboten wird. Es ist vom 18. Oktober 1945, die Kopie eines Berichtes ueber die Begrueudung und das Urteil einer Militaer-Kommission gegen deutsche Staatsbuenger in Freising fuer Mord an alli-ierten Fliegern.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot ist auf Seite 168 im englischen und Seite 161 im deutschen Buch. Es ist das Dokument 2557-PS und wird Anklage-Exhibit Nr. 360. Es ist vom 2. November 1947. Dieses Dokument ist eine beschworene Erklaerung von Major Sealy betreffend Misshandlung und Lynchen von US-Fliegern durch die deutsche Bevoelkerung.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot ist auf Seite 169 im englischen und Seite 163 im deutschen Text. Es ist Dokument NOKW-2781 und wird als Anklage-Exhibit Nr. 361 angeboten. Das ist die Eidesstattliche Erklaerung von Wolfgang Vorwald, der fruhere kommandierende General und Oberbefehlshaber von Luftgau VII, Muenchen. Diese Eidesstattliche Erklaerung ist vom 4. Dezember 1947. Sie weist darauf hin, dass er den Terrorflieger-Befehl kannte, dass das ein OKW- und kein OKH-Befehl war und er weist weiter darauf hin, dass weder er, noch sein Stabschef den Befehl nach unten weitergegeben haben.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Angebot der Anklagebehörde ist auf Seite 173 im englischen, Seite 167 im deutschen Text. Es ist das Dokument NO. 3414 und wird Anklagebeweisstück Nr. 362. Dies ist der Operationsbefehl Nr. 8, vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD herausgegeben und zwar am 17. Juli 1941. Die Aktennummer, die auf dem Dokument erscheint, ist 21 B/41, Geheime Reichssache IV, (Ich möchte dazu bemerken, dass 530 Kopien von diesem Dokument verteilt werden sollten. Das Thema hier behandelt Weisungen für die Kommandeure der SIPO und des SD, die abgestellt werden sollten in Stalags und Dulags, entsprechend einer Vereinbarung mit dem OKW, Kriegsgefangenenwesen. In dem Befehl heißt es, dass Verbindungsführern gewisse Gebiete zugeteilt werden sollten, um die Operationen der Kommandos einheitlich zu gestalten und dafür Sorge zu tragen, dass ein reibungsloser Verkehr mit den Dienststellen der Wehrmacht gewährleistet wird. Als Anlage finden wir zwei Reihen von Weisungen für das Durchkämmen und die Auswahl der Kriegsgefangenen, die sich beide auf eine Vereinbarung zwischen OKW, und dem SD beziehen. Es werden hier die Klassifizierungen von unerwünschten Kriegsgefangenen, darunter auch Kommissare und Juden angeführt,

Herr Vorsitzender, soviel ich verstehe, hat dies die falsche Exhibit-Nummer erhalten. Ich möchte dieses Dokument jetzt nur Identifizierung bezeichnen und fortsetzen.

VORSITZENDER: Da Sie diese Tatsache erwacht haben, haben Sie nicht das Dokument auf Seite 172 ueberschen?

MR. DOBBS: Jawohl, Herr Praesident, dieses Affidavit wird von der Anklagebehörde jetzt ausgelassen,

VORSITZENDER: Wird es nicht angeboten werden?

MR. DOBBS: Nein, jetzt noch nicht, Herr Praesident.

VORSITZENDER: Sie koennen bitte fortfahren. Moechten Sie dass das Dokument auf Seite 173 bezeichnet wird als Exhibit, welche Nummer?

MR. DOBBS: Doch, zur Identifizierung bezeichnet als Exhibit 362.

VORSITZENDER: Aber Sie bieten es noch nicht an?

MR. DOBBS: Nein, Hohes Gericht.

DR. LATENTSER: Herr Praesident, ich habe gerade hier im Augenblick einen Blick in das englische Dokumentenbuch gemacht und da festgestellt, dass statt der Zahl "350" die Ziffern verdreht sind und "530" steht. Bei "Ausfortigungen" oben steht im englischen Text "530" statt "350".

VORSITZENDER: Wissen Sie, ob das stimmt?

MR. DOBBS: Herr Praesident, das kann ich jetzt nicht sagen, denn so viel ich verstehe, gelangte die Photokopie in die falsche Akte, und ich muss es zu einem spaeteren Zeitpunkt hinausschieben.

VORSITZENDER: Aber das koennen Sie vorbringen, wenn es formell angeboten wird.

MR. DOBBS: Ja, ich danke Ihnen, Das naechste Dokument, das angeboten wird, ist auf Seite 183 des englischen, Seite 187 des deutschen Textes. Das ist das Dokument NO-3417 und wird als Beweisstueck der Anklage Nr. 36 angeboten.

VORSITZENDER: Haben Sie etwas dazu zu sagen?

MR. DOBBS: Nein, Herr Praesident, augenblicklich nicht. Ich kann das Exhibit nicht finden. Herr Praesident, ich werde dieses Dokument augenblicklich uebergehen und auf ein anderes uebergehen. Ich moechte gerne, dass dieses Dokument NO-3417 nur zur Identifizierung als solches markiert wird.

VORSITZENDER: Das wird gemacht werden.

MR. DOBBS: Die Anklagebehoerde bietet jetzt auf Seite 198 des englischen Textes, Seite 207 des deutschen Textes das Dokument NO-3416 als Anklagebeweisstueck 364 an. Hier gibt die Sipo und der SD zusaetzliche Richtlinien fuer die Einsatzkommandos, also fuer die Sipo und den SD, in Kriegsgefangenenlagern. Wir ersehen, dass hier ein Erlass vom 17. Juli 1941 - der Operations-Befehl Nr. 8 - erwaeht wird. Das Dokument weist darauf hin, dass in Uebereinstimmung mit dem OKW, Kriegsgefangenenwesen dies den Kommandanten der Kriegsgefangenenlager und der Durchgangslager vom OKW unterbreitet werden wird. Heydrich betont, dass die Einsatzkommandos der Auswahl von geeigneten Kriegsgefangenen besondere Beachtung schenken werden, sowohl wie der Aussenderung der unerwunschten Kriegsgefangenen und dass die Hinrichtungen der ausgewaehlten Kriegesge-

fangenon keinesfalls im Lager oder in seiner Naehe stattfinden kann.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument der Anklagebehoerde erscheint auf Seite 203 des englischen, Seite 214 des deutschen Textes. Das ist das Dokument NO-3421 und wird nun als Anklagebeweisstueck 365 angeboten. Dieses Dokument besteht erstens aus einem Brief der Sicherheitspolizei und des SD und ist vom Gestapo-Chef Mueller unterschrieben. Das Datum ist der 13. Oktober 1941, und es bezieht sich auf den Einsatzgefehl der Sipp und des SD Nr. 8 und 9 und gewisse fruehere Befehle vom Juli und September betreffend Einsatzkommandos und Kriegsgefangenenlager. Diese Dokument weist darauf hin, dass in Zukunft sowjetische Kriegsgefangene in ein Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz eingewiesen werden einschliesslich der russischen Kriegsgefangenen, die zur Hinrichtung bestimmt sind. Also, um in Zukunft Irrtuemer zu vermeiden, werden die Einsatzkommando-Fuehrer kuenftig den Kommandanten des K.Z.'s benachrichtigen und zwar durch Fernschreiben ueber die Ankunft der sowjetischen Kriegsgefangenen, die hinzurichten sind.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument der Anklagebehoerde ist auf Seite 207 des englischen und Seite 220 des deutschen Textes. Das ist das Dokument 082-PS und wird nun als Anklagebeweisstueck 366 angeboten. Das Datum ist der 12. Oktober 1941. Dieses Dokument ist ein Memorandum von Braeutigam, einem Mitglied vom Reichsministerium fuer Ostanaegelegenheiten, und geht an seinen Chef Rosenberg und befasst sich mit dem Durchkaommen und Ueberpruefen der Kriegsgefangenen durch die Einsatzkommandos und anderem.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument ist auf Seite 209 des englischen und auf Seite 224 des deutschen Textes. Es ist das Dokument NO-3422 und wird als Anklagebeweisstueck 367 angeboten. Dies ist ein Einsatzbefehl Nr. 14 von der Sipo und dem SD, datiert vom 29. Oktober 1941, und befasst sich mit der Ueberstellung von Einsatzkommandos in den Kriegsgefangenenlagern im Operationsgebiet.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Höher Gerichtshof, die nächsten Bücher werden die Bücher I und J sein.

Das nächste Dokument der Anklagebehörde ist im Buch VI, Band I und J. Das erste Dokument ist auf Seite 1 im englischen und Seite 1 im deutschen Text. Es hat die Nr. NO-3424 und wird als Anklagebeweisstück 368 angeboten. Dieses Dokument ist ein Brief vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD vom 9. November 1941 und ist an alle Gestapo-Ortskommandanturen und an verschiedene Sicherheitspolizei- und SD-Dienststellen innerhalb und ausserhalb Deutschlands, ebenso an die Kommandanten der K.Z.'s gerichtet. Das Dokument betrifft die Ueberstellung von russischen Kriegsgefangenen, die zur Hinrichtung bestimmt sind, im Konzentrationslager. Es weist darauf hin, dass die Kommandanten der K.Z.'s Klage darüber führen, dass ungefähr 5 bis 10% der zur Exekution bestimmten sowjetrussischen Kriegsgefangenen halbtot im Lager ankamen. Aus diesem Grunde haben sie den Eindruck gewonnen, als würden sich die Stalag-Kommandanten auf diese Weise solcher Gefangener entledigen. Das Dokument weist darauf hin, dass die deutsche Zivilbevölkerung dieses bemerken muss, und weiter gibt es an, dass, wenn auch derartige Transporte bis zum Konzentrationslager in der Regel von der Wehrmacht durchgeführt werden, so die Bevölkerung doch dieses auf das Konto der SS buchen wird. Um derartige Vorgänge in Zukunft nach Möglichkeit zu vermeiden, hat der Gestapo-Chef Mueller im Namen des Chefs der Sipo und des SD befohlen, dass in Zukunft derartig kranke Gefangene nicht mit zu transportieren sind.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument ist auf Seite 3 im englischen und Seite 3 im deutschen Text. Das ist das Dokument NO-2136 und wird nun als Anklagebeweisstück 369 angeboten. Dies ist wiederum ein Brief vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD, unterschrieben von Heydrich. Er ist an verschiedene Einsatzkommandos gerichtet und zwar am 11. Dezember 1941 und dieser Brief befasst sich mit der Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener.

17. Febr. - M-KH-7-Steiner  
Militärgerichtshof Nr. V-A, Fall XII

Wiederum bezieht sich dieser Brief auf den Einsatzbefehl Nr. 8 und auf einen Erlass des OKW vom 22. September 1941, den die Anklagebehörde spaeter einfuehren wird. Dieser Erlass von Heydrich weist darauf hin, dass sowjetische Kriegsgefangene, die unter gewisse Kategorien des OKW-Erlasses fallen, der Gestapo-Ortskommandantur durch die Einsatzkommandos zu uebergeben sind oder auch durch andere Stellen der Sipo und des SD. Es ist auch die Rede davon, dass gewisse harmlose Leute, die geflohen sind, in Konzentrationslager und in Kriegsgefangenenarbeitslager im Generalgouvernement zu ueberfuehren sind.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument ist auf Seite 6 im englischen, Seite 7 im deutschen Text. Dies ist Dokument NOKW-147 und wird nun als Anklagebeweisstueck 370 angeboten. Dieses Memorandum von Reichsarbeitsminister ist vom 22. September 1941 und betrifft einen Sitzungsbericht zwischen General Reinecke und einem Mann von einem der Ministerien namens Leibbrandt. Es erwahnt, dass 22000 Kriegsgefangene zur Arbeit ausgesucht worden sind und dass 15 000 liquidiert wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument der Anklagebehoerde ist auf Seite 8 im englischen und Seite 9 im deutschen Text. Das ist das Dokument NOKW-040 und wird nun als Anklagebeweisstueck 371 angeboten. Dies ist ein Rundschreiben vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD vom 2. Juni 1942. Es gibt verschiedene OKW-Erlasse ueber Kriegsgefangene weiter, und dieser Brief ging an die Sipo und SD-Stellen im Reich, im Generalgouvernement im Operationsgebiet und an die verschiedenen Verbindungsoffiziere beim Kommandeur fuer das Kriegsgefangenenwesen. Ein OKW-Erlass vom 5. Mai 1942 liegt unter anderem an. Dieser Erlass weist darauf hin, dass die Aussonderung von politisch unerwunschten Kriegsgefangenen und gewissen Kommissaren und anderen nur im Osten durchgefuehrt werden soll und zwar so, dass sie im Reich nicht nochmals ueberprueft werden brauchen. Die Lagerkommandanten im oestlichen Gebiet sollen die Gestapo ueber die Ankunft von neuen Kriegsgefangenen informieren, so dass die Aussonderung ohne Verzoegerung durchgefuehrt werden kann.

Die maschinenschriftliche Unterschrift unten auf dem Dokument ist die von Reinecke. Es heisst: "Chef des OKW: durch Reinecke".

Die Kopie ist von Oberst Breyer vom AWA-Kriegsgefangenenamt beglaubigt. Eine zweite Anlage ist in der Sipo- und SD-Liste und zwar vom Juli 1942. Sie erklart, wie mit den Kommissaren und Politruks zu verfahren ist.

Sie besagt, dass die Ausrottung im Generalgouvernement nur durch die Einsatzkommandos, die Sipo und durch den SD durchzufuehren ist. Sonderbehandlung wird in Zukunft nicht mehr zur Anwendung kommen. Wiederum unterschrieben von Reinecke und von Oberst Breyer von der Kriegsgefangenenverwaltung beglaubigt.

DR. SURHOLT: Dr. Surholt fuer den Angeklagten Reinecke.

Herr Praesident, ich glaube, es ist ein Uebersetzungsfehler vorgekommen. Es wurde "Aussonderung" mit "Ausrottung" uebersetzt.

MR. DOBBS: Ich habe das nicht richtig verstanden.

RICHTER HALE: Es handelt sich um die Uebersetzung.

VORSITZENDER: Er sagt, dass das Wort "Aussonderung" mit "liquidation" uebersetzt worden ist. Wir werden vormerken, dass das Wort "liquidation" berichtigt ist. Es sollte heissen "selection". Vormerken Sie dies bitte. Das Dokument wird zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument ist auf Seite 8 im englischen, Seite 34 im deutschen Text. Das ist das Dokument NO-2135 und wird als Anklagebeweisstueck 372 angeboten werden. Es ist vom 2. Juni 1942 und ist ein Befehl der Sicherheitspolizei und des SD, welcher sich auf einen OKW-Erlass bezieht, der mit den Tuetigkeiten der Einsatzkommandos im Zusammenhang steht. Es ist in vielem im Dokument NOKW-040 aehnlich.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument ist auf Seite 31 im englischen, Seite 38 im deutschen Text. Das ist das Dokument NO-2138 und wird als Anklagebeweisstueck 373 angeboten. Das Datum ist vom 10. Juni 1942. Es ist ein Befehl von der Sicherheitspolizei und dem SD und bezieht sich auf OKW-Erlasse vom Juni 1942 im Zusammenhang mit den Einsatzkommandos.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument ist auf Seite 34 im englischen,



Seite 41 im deutschen Text, Es ist das Dokument NO-2139 und wird als Anklagebeweisstueck 374 angeboten. Es ist vom 31. Juli 1942 datiert und ist ein Rundschreiben von der Sipo und dem SD im Zusammenhang mit den Taetigkeiten der Einsatzkommandos.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument der Anklagebehoerde ist auf Seite 37 des englischen, Seite 44 des deutschen Textes. Es ist das Dokument NO-4859 und wird als Anklagebeweisstueck 375 angeboten. Dieses Dokument ist vom 27. Februar 1943, ein Rundschreiben vom OKW-Kriegsgefangenenangelegenheiten und betrifft die Heimbefoerderung verwundeter und kranker franzoesischer Kriegsgefangener mit Ausnahme von Juden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument ist auf Seite 39 im englischen, Seite 46 im deutschen Text. Es ist das Dokument NO-4636 und wird als Anklagebeweisstueck 376 angeboten. Dieses Dokument ist die Verteilung eines Befehlshvom OKW/AWA vom 6. Maerz 1944 durch den Chef der Sipo und dem SD vom 11. Maerz 1944 an alle unterstellten Offiziere. Dieser Erlass weist darauf hin, dass weibliche sowjetische Kriegsgefangene, aus der Operationszone durch die Gestapo auszusondern sind und dass alle diejenigen, die als politisch unzuverlaessig festgestellt werden, der Sipo und dem SD zu ueberstellen sind.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Angebot erscheint auf Seite 43 des Englischen, Seite 49 des Deutschen. Es ist Dokument 1514-PS und wird jetzt angeboten als Anklagebeweisstueck 377. Dies ist eine Bezugsverfuegung, die vom Wehrkreiskommando VI, Abteilung Kriegsgefangenenverwaltung, an die verschiedenen unterstellten Lager und Arbeitseinheiten weitergegeben wurde und betrifft bestimmte, zusammengefasste Vorschriften ueber die Ueberstellung von Kriegsgefangenen an die Gestapo. Sieben Bezugnahmen werden gemacht auf die Erlasse des OKW, AWA, Abteilung Kriegsgefangenenwesen. Diese Bezugnahmen geben die Grundlage fuer die Ueberstellung von Kriegsgefangenen an die Gestapo. Eingeschlossen in die Ueberstellungsgruppe sind:

- a) wenn der Lagerkommandant nicht die Ueberzeugung gewinnt, dass seine Disziplinarbefugnisse zur Suehnung der begangenen Straftaten ausreichen. Tatbericht entfaellt.
- b) Wiederaufgegriffene sowjetische Kriegsgefangene sind zunaechst der naechsten Polizeidienststelle zur Feststellung zu uebergeben, ob waehrend der Flucht Straftaten begangen worden sind.
- c) Arbeitsverweigernde sowjetische Kriegsgefangene, Offiziere und Mannschaften, sind der Staatspolizeistelle zu uebergeben.
- g) Polnische Kriegsgefangene sind bei nachweislichen Sabotageakten an die naechste Staatspolizeistelle zu uebergeben. Tatbericht entfaellt."

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das nächste Angebot der Anklagebehoerde erscheint auf Seite 45 des Englischen und Seite 65 des Deutschen. Dies ist Dokument R-178 und eines der wichtigsten Dokumente. Es ist ein vollstaendiger Entwurf der durch die Einsatzkommandos in Deutschland durchgefuehrten Ueberpruefungsaktionen. Es wird als Anklagebeweisstueck 378 angeboten. Dieses Dokument zeigt die vollstaendige Zusammenarbeit der Sicherheitspolizei, SD und Wehrmacht und die Teilnahme von Reinecke's AWA. Das Dokument bringt Einzelheiten ueber die Ueberpruefung in den Wehrkreisen VII, XIII und IV. Das

letztere Amt hatte sein Hauptquartier in Dresden. Eingeschlossen in dem Dokument ist eine Klage vom OKW, dass die Überprüfung im Wehrkreis VII nur oberflächlich vorgenommen worden sei. Das Dokument zeigt die Überprüfungsprozedur und die Art der Formblätter und Karten, die ausgefüllt werden mussten. Es beschreibt auch die Verwendung von V-Männern als Informationsquellen. Das Dokument beschreibt ferner, dass die Wehrmachtswachmänner wunschten, auch solche Gefangene bei den Transporten in die Konzentrationslager einzuschliessen, die sich kleinerer Vergehen im Lager oder gegen die Lagerdisziplin schuldig gemacht hatten. Weiterhin zeigt es an, dass gemäss den Instruktionen des OKW auch geflüchtete Kriegsgefangene eingeschlossen werden sollten. Das Dokument ist wichtig, weil es zeigt, dass manche Offiziere der Wehrmacht dieser Politik Widerstand leisteten. In dem Dokument wird auch der Angeklagte Reincke erwähnt. Es wird ferner erwähnt, dass der Wehrkreiskommandeur fuer das Kriegsgefangenenwesen, Schemmel, ein Zeuge der hier zugegen war, an der Überstellung von Kriegsgefangenen zur Gestapo teilgenommen hat. Ein Telegramm erscheint auf den Seiten 91 und 92 der Übersetzung -- Verzeihung, ich ziehe diese letzte Erklärung zurück, Hohes Gericht. Wir haben hier ein Telegramm, das darauf hinweist, dass das OKW die Unzuverlässigen freigeben würde und es ist viel die Rede von den Tathigkeiten eines gewissen Major Meinel, einem Offizier im Kriegsgefangenenwesen, der diesem Verfahren nicht zustimmte. Wir koennen in dem Dokument feststellen, dass Versuche gemacht wurden, um diesen Meinel seines Amtes zu entheben.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Anklagebehoerde erscheint auf Seite 182 des englischen und Seite 1 des deutschen Buches J. Es ist Dokument D-5 und wird angeboten als Anklagebeweisstueck 379. Dieses Dokument besteht aus einer Reihe von Briefen zwischen der Sicherheitspolizei und dem SD und den verschiedenen Konzentrationslagern. Die Korrespondenz deckt die Zeit vom Oktober 1941 bis Februar 1943. Es betrifft die Hinrichtung von sowjetischen Kriegsgefangenen in den Konzentrationslagern. Ein Befehl des OKW, AWA,

Abteilung fuer Kriegsgefangenenwesen, mit der maschinengeschriebenen Unterschrift "Reinecke" Chef des OKW, ist einem der Briefe angeheftet und befasst sich mit der Ueberstellung der sowjetischen Kriegsgefangenen an die Konzentrationslager. Es ist zu beachten, dass die Wehrmacht-Auskunftstelle, oder in der abgekuerzten Form Wast, W-a-s-t, unter dem Angeklagten Reinecke, von solcher Ueberstellung zu benachrichtigen war. Einige Briefe zeigen an, dass die Hinrichtung von bestimmten Kriegsgefangenen, die in die Konzentrationslager geschickt waren, aufgeschoben wurde, damit sie in den Steinbruechen arbeiten konnten.

Ein Brief vom Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, datiert vom 11. Februar 1943, befasst sich mit dem Nacht- und Nebel-Erlass und weist darauf hin, dass ein Lagerkommandant einen Fehler machte, indem er die Witwe eines verstorbenen franzoesischen Haeftlings davon verstaendigte, dass der Betreffende in einem Konzentrationslager gestorben sei. Es wird angedeutet, dass das gegen den Keitel-Befehl sei, wonach niemand zu wissen hatte, was diesen Leuten widerfuhr.

Der WVHA-Brief vom 13. Juni 1942, gerichtet an die verschiedenen Konzentrationslager, zeigt an, dass der Kommandant eines Konzentrationslagers das OKW von der Hinrichtung von sowjetischen Kriegsgefangenen verstaendigt. Diese Mitteilungen wurden vom OKW zurueckgeschickt mit dem Verlangen, neue Mitteilung auf neutralen Einzelblaettern zu uebersenden. Das WVHA, Hohes Gericht, war das Amt, das die Konzentrationslager in Deutschland verwaltete.

Eine andere Eintragung in diesem Dokument ist eine Anlage zu dem Briefe des WVHA vom 20. Februar 1942 und zwar handelt es sich hier um eine Kopie des Befehls vom OKW, AWA, Abteilung Kriegsgefangenenwesen, der vom Chef des OKW, Reinecke, unterschrieben ist und vom 29. Dezember 41 datiert. Die Befehl befasst sich damit, wer die russischen Kriegsgefangenen, die von Wehrmachtsgerichten verurteilt wurden, hinrichten sollte. Der Rest dieses Briefwechsels befasst sich damit, wie der Nacht- und Nebel-Erlass anzuwenden ist.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot erscheint auf Seite 197 des englischen, Seite 29 des deutschen Buches J. Es ist Dokument 1165-PS, das angeboten wird als Anklagebeweisstueck 380.

RICHTER HALE: Dreihundert und wieviel?

MR. DOBBS: 380. Es ist ein Briefwechsel in der Zeit zwischen Oktober und November 1941 zwischen der Sicherheitspolizei und dem SD und dem Konzentrationslager Gross-Rosen, betreffend die Hinrichtung von sowjetischen Kriegsgefangenen.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Anklage erscheint auf Seite 290 des Englischen, Seite 33 des Deutschen. Es ist Dokument NO-5481 und wird angeboten als Anklagebeweisstueck 381. Es ist datiert vom 21. Juli 1947. Es ist eine Eidesstattliche Erklaerung von Kurt Lindow, betreffend die Uebergabe von sowjetischen Kriegsgefangenen durch das OKW an die Gestapo, mit dem Zweck, die unheilbar Kranken durch toetliche Einspritzungen zu liquidieren. Weiter befasst sie sich mit Diskussionen zwischen der Sicherheitspolizei, dem SD und dem AWA, betreffend die besondere Behandlung gegenueber Kommissaren und russischen Kriegsgefangenen.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Anklage erscheint auf Seite 204 des Englischen und Seite 38 des Deutschen. Es ist Dokument NO-5584 und wird angeboten als Anklagebeweisstueck 382. Es ist datiert vom 25. Juli 1947 und ist ein Affidavit von Eberstein, betreffend die Aussonderung von sowjetischen Kriegsgefangenen im Wehrkreis VII.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot erscheint auf Seite 208 des Englischen, Seite 43 des Deutschen. Es ist Dokument NO-5239, datiert vom 16. September 1947 und ist ein Affidavit von Patutschnick, betreffend die Lebensbedingungen der russischen Kriegsgefangenen im Stalag XVIII-C.

VORSITZENDER: Angenommen.

RICHTER HARDING: Sagten Sie 384 oder 383?

MR. DOBBS: Verzeihung, es sollte 383 sein.

Das naechste Angebot der Anklage erscheint auf Seite 210 des Englischen, Seite 48 des Deutschen, Dokument NO-5186, datiert vom 18. September 1947 und wird angeboten als Anklagebeweisstueck 384. Es ist das Affidavit von Heigl, betreffend sowjetische Kriegsgefangene im Stalag XVIII C.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot erscheint auf Seite 212 des Englischen, Seite 51 des Deutschen. Es ist Dokument 3884-PS und wird angeboten als Anklagebeweisstueck 385. Dies ist eine Reihe von Briefen, der erste davon ein Brief der Gestapo Wien vom 24. Oktober 1941. Dem Brief beigeschlossen ist ein Erlass des Reichsarbeitsministeriums, datiert vom 14. August 1941 und ein anderer, datiert vom 26. August 1941. Beide Anlagen betreffen den Arbeitseinsatz von russischen Kriegsgefangenen. Der erste Erlass des Reichsarbeitsministeriums nimmt Bezug auf einen OKW-Erlass, der Richtlinien herausgab ueber den Arbeitseinsatz der sowjetischen Kriegsgefangenen. Die zweite Einlage weist darauf hin, dass franzoesische Kriegsgefangene, die noch nicht in der Ruestungsindustrie eingesetzt sind, in Zukunft eingesetzt und dass die noch offenstehenden Luecken durch sowjetische Kriegsgefangene ausgefuellt werden sollten. Die ersten 100 000 franzoesischen Kriegsgefangenen sollen in der Flugzeugindustrie eingesetzt werden. In diesem Dokument ist auch eine Abschrift des OKW, A.M., Erlasses vom 22. Dezember 1941 enthalten. Der Rest des Dokumentes besteht aus einem Briefwechsel zwischen dem Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis XVII und dem Stellvertreter des Reichsministers fuer Bewaffnung und Munition. Der Briefwechsel betrifft die Ueberstellung von Kriegsgefangenen an Ruestungsfabriken in diesem Raum. Verschiedene Betriebe und deren Bedarf an Arbeitskraefte sind angefuehrt. Besondere Aufmerksamkeit moechte ich lenken auf Seite 229 im Englischen, wo der Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis XVII schreibt - und es ist der erste Abschnitt dieses Befehls: "Die Umsetzung von sowjetischen Kriegsgefangenen in die Ruestungsbetriebe und das im besonderem im Bereich des Standort Wien, ist eine vom OKW befohlene Massnahme um fuer zum Wehrdienst eingezogene Ruestungsarbeiter Ersatz zu schaffen."

VORSITZENDER: Angenommen.

Der Film ist jetzt abgelaufen und wir schalten eine Pause von 15 Minuten ein.

GERICHTSMARSCHALL: Das Gericht legt eine Pause von 15 Minuten bis 11.15 Uhr ein.

(Einschaltung der Vormittagspause).

(Wiederaufnahme der Verhandlung nach der Pause).

GERICHTSMARSCHALL: Das Gericht nimmt seine Sitzung wieder auf.

VORSITZENDER: Sie koennen fortsetzen.

DR. SURHOLT (fuer den Angeklagten General Reincke):

Herr Praesident, bei dem Dokumentenvortrag befinden sich Dokumente, die in den deutschen Dokumentenbuechern 100 ja 200 Seiten umfassen. Beim Vortrag der Anklage wird aus solchen Dokumenten ohne Angabe irgendeiner Seitenzahl zitiert. Es ist natuerlich fuer uns unmoeglich, aus so umfangreichen Dokumenten zu ermitteln, welchen Teil eines solchen Dokumentes der Anklagevertreter im Augenblick behandelt. Ein sachliches Folgen des Vortrages ist deshalb ausgeschlossen und es ist auch ausgeschlossen, dokumentarische Einwaende, die eventuell gemacht werden muessen, zu bringen. Ich bitte deshalb, dass gestattet wird, grundsätzlich gestattet wird, zu solchen Dokumenten auch Einwaende spaeter zu erheben.

VORSITZENDER: Das Gericht hat wiederholt gesagt, dass es Ihnen frei steht, dies zu widerlegen oder aufzuzeigen, dass irgendein Angeklagter mit diesen Dokumenten nicht in Zusammenhang gebracht werden kann. Soviel ich verstehe, bekamen Sie Protokollabschriften ueber diese Dokumente?

DR. SURHOLT: Nein, bis jetzt nicht.

VORSITZENDER: Aber spaeter bekommen Sie doch Protokolle dieser Verhandlungen, nicht wahr?

DR. SURHOLT: Doch.

VORSITZENDER: Waehrend Ihrer Beweisfuhrung koennen Sie gegen diese Punkte Einwand erheben oder sonstwie dazu Stellung nehmen. Daß steht Ihnen frei.

DR. SURHOLT: Aber, wie gesagt, ein sachliches Folgen der Verhandlung ist

weder fuer meinen Mandanten noch fuer mich moeglich.

VORSITZENDER: Wenn Sie zu Ihrer Beweisfuhrung kommen, koennen Sie doch Ihre Einwaende vorbringen. Sie werden keineswegs benachteiligt werden.

DR. SURHOLT: Das weiss ich, ja.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument der Anklagebehoerde erscheint auf Seite 231 des englischen und Seite 138 des deutschen Textes. Es ist Dokument NO-2140, das als Anklagebeweisstueck Nr. 386 angeboten wird. Dieses Dokument besteht aus Anweisungen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, datiert "Berlin, den 20. Oktober 1942". Es betrifft die Behandlung sowjetisch-russischer Kriegsgefangener. Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD nimmt Bezug auf seine fruheren Runderlasse und auf den OKW-Erlass vom 5. Mai 1942, der an die verschiedenen Stellen der Sicherheitspolizei und des SD verteilt wurde. Der OKW-Erlass erscheint im Dokument NOKW-040, das bereits als Beweisstueck vorgelegt wurde.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Anklagebehoerde erscheint auf Seite 233 des englischen und Seite 141 im deutschen Text. Es ist Dokument NO-2141, das als Anklagebeweisstueck-Nr. 387 angeboten wird, datiert vom 30. Maerz 1943. Es ist ein Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD und betrifft staatspolizeiliche Massnahmen gegen sowjetrussische Kriegsgefangene.

Ich moechte auf gewisse Auszuege dieses Dokumentes hinweisen. Im ersten Absatz unter "I." heisst es:

"Die Behandlung von fluechtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen ist durch Verfuegung des OKW vom 5. Mai 1942 geregelt."

Wir uebergehen einen Absatz und es heisst dann weiter:

"Bisher wurden auf Antrag der Staatspolizeileitstellen die sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer Flucht kriminelle Delikte begangen haben oder die von den Stabs-Kommandanturen wegen krimineller Delikte usw. zur Verfuegung gestellt wurden, von hier in ein Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz oder zur Exekution eingewiesen."



Das Beweisstück fährt dann fort:

"Die Einweisung in die Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz erfolgte anfaenglich bei leichteren Delikten, waehrend bei schwereren Delikten, bei mehrmaliger Flucht und in den Faellen, in denen eine verbrecherische Veranlagung festgestellt wurde, die Anordnung zur Exekution erfolgte. Auf Grund der immer grosseren Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt wurden in der letzten Zeit die sowjetrussischen Kriegsgefangenen auch dann zum Arbeitseinsatz in ein Lager eingewiesen, wenn sie schwerere Delikte veruebt hatten."

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot ist auf Seite 235 des englischen und Seite 144 des deutschen Textes. Es ist Dokument NO-4856, das als Anklagebeweisstueck-Nr. 388 angeboten wird. Datiert vom 2. Maerz 1944, und ist ein Brief des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD fuer den Distrikt Radom und enthaelt Anweisungen des OKW hinsichtlich geflohener und wiederergriffener Kriegsgefangener. Ich moechte hier auf Absatz 2) hinweisen; es heisst hier:

"Da die Ueberstellung der Kriegsgefangenen an die Sicherheitspolizei und des SD nach aussen unter keinen Umstaenden offiziell bekannt werden darf, duerfen andere Kriegsgefangene von der Wiederergriffung keinesfalls Kenntnis erhalten. Die Wiederergriffenen sind der Wehrmachtsauskunftsstelle als "geflohen und nicht wiederergriffen" zu melden. Ihre Post ist entsprechend zu behandeln. Auf Anfragen von Vertretern der Schutzmacht, des Internationalen Roten Kreuzes und anderen Hilfsgesellschaften wird die gleiche Auskunft gegeben werden."

In Absatz 3) heisst es dann:

"Falls fluechtige britische und amerikanische Offiziere bzw. nichtarbeitende Unteroffiziere wiederergriffen werden, sind diese zunaechst gesichert ausserhalb der Kriegsgefangenenlager und ausser Sicht von Kriegsgefangenen, falls wehrmacht

eigene Gebäude nicht zur Verfügung stehen, in Polizeigewahrsam unterzubringen. Die Entscheidung ueber ihre etwaige Uebergabe an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD ist von Fall zu Fall von den W.Kdos. umgehend bei OKW-Chef Kriegsgef. zu erfragen."

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Anklagebehoerde ist auf Seite 239 des englischen und Seite 149 des deutschen Textes. Es ist Dokument 1650-PS, das als Anklagebeweisstueck-Nr. 389 angeboten wird. Dieses Dokument, datiert vom 2. Maerz 1944, enthaelt aehnliche Anweisungen, wie wir sie bereits besprochen haben im

17. Febr. - M-GH-1-Otto  
Militärgerichtshof Nr. Va, Fall XII

Anklagebeweisstueck Nr. 388. Der einzige Unterschied besteht darin,  
dass der Befehl von einer anderen Gestapo-Stelle ausging.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Anklagebehoerde befindet  
sich auf Seite 241 des englischen und Seite 151 des deutschen Textes. Es  
ist Dokument NO-4637 und wird angeboten als Anklagebeweisstueck- Nr. 390.  
Dieses Dokument ist ein Erlass des Reichssicherheitshauptamtes, datiert  
"Berlin, den 17. August 1944". Es ist adressiert an verschiedene Sicher-  
heitspolizei-, SD- und Gestapostellen und betrifft die Ueberstellung von  
Kriegsgefangenen an die Staatspolizei.  
In Absatz 3.) heisst es, dass Hinrichtungen von Kriegsgefangenen in Kriegs-  
gefangenenlagern nicht zulaessig sind, es sei denn, dass sie in Einzel-  
faelle aus besonderen Gruenden vom OKW ausdruecklich befohlen wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Anklagebehoerde erscheint  
auf Seite 245 des englischen und Seite 154 des deutschen Textes. Es  
ist Dokument NO-3006, das als Anklagebeweisstueck-Nr. 391 angeboten  
wird. Dieses Dokument, das nicht datiert ist, ist eine Veroeffentlichung  
zur Verteilung in den Kriegsgefangenenlagern. Die Aufmerksamkeit des  
Hohen Gerichtes wird auf den Anfang des Dokumentes gelenkt; es heisst  
hier:

"Die Flucht aus dem Gefangenenlager ist kein Sport mehr --  
Deutschland hat sich stets an die Haager Konvention gehalten  
und wiedererfangene Kriegsgefangene mit geringen diszipli-  
narischen Strafen belegt. Deutschland wird sich weiterhin an  
diese Grundsaeetze des Voelkerrechts halten."

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Anklagebehoerde ist auf Seite  
248 des englischen und Seite 157 des deutschen Textes. Dokument 2478- PS  
wird angeboten als Anklagebeweisstueck-Nr. 392, datiert vom 4. November  
1945, und ist eine Eidesstattliche Versicherung von Litzberg, hinsicht-  
lich des Kugel-Erlasses.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Hohes Gericht, das nächste Dokumentenbuch ist VI-K. Das erste Dokument in diesem Buch wird von der Anklagebehörde nicht angeboten. Es ist eine Eidesstattliche Erklärung von Westhoff, der bereits vor diesem Gericht hier ausgesagt hat. Das nächste Angebot der Anklagebehörde ist auf Seite 3 des englischen und des deutschen Buches. Es ist Dokument NO-4679, das als Anklagebeweisstueck - Nr. 393 angeboten wird. Dieses Dokument, datiert von 5. August 1940, ist ein Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, woraus hervorgeht, dass sowohl kriegsgefangene Franzosen, Engländer und Belgier bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen genau so mit dem Tod zu bestrafen sind wie die polnischen Kriegsgefangenen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Angebot ist auf Seite 5 des englischen und Seite 6 des deutschen Buches. Es ist Dokument NO-3758, das als Anklagebeweisstueck - Nr. 394 angeboten wird. Dieses Dokument ist ein Brief des Chefs des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS und betrifft die Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen.

Es wird Bezug genommen auf verschiedene Anordnungen von Himmler ueber diesen Gegenstand und es wird ausgefuehrt, dass die vorgeschriebenen Formblaetter zur Bezeichnung von Eindeutschungsfähigkeit und Nichteindeutschungsfähigkeit nicht mehr ausreichend sind zur Ueberpruefung polnischer Kriegsgefangener und Zivilarbeiter. Es war naemlich so, dass, wenn ein Pole die rassische Ueberpruefung bestand, er Eindeutschung beantragen konnte, wenn nicht, wurde der polnische Arbeiter oder Kriegsgefangene der Sonderbehandlung ueberstellt.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Dokument der Staatsanwaltschaft erscheint auf Seite 8 des englischen und Seite 13 des deutschen Buches. Es ist Dokument NO-3296, das jetzt als Anklagebeweisstueck 395 angeboten wird. Es

ist vom 20. Mai 1942, ein RSHA-Befehl ueber die Hinrichtung von polnischen Kriegsgefangenen die mit deutschen Frauen Geschlechtsverkehr hatten.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Anklagebehoerde erscheint auf Seite 11 des englischen und Seite 15 des deutschen Textes. Es ist Dokument 3040-PS und wird als Anklagebeweisstueck 396 angeboten. Dieses Dokument ist eine allgemeine Sammlung von Erlassen, die das RSHA im Jahr 1942 herausgegeben hat. Es ist hier die Rede von der Arbeitskraft im Osten und von den Pflichten des SD in Zusammenhang mit den Werkssicherungsmaßnahmen. Die Anklagebehoerde legt dies vor, um die Sonderbehandlung nochmals zu definieren und um zu beweisen, dass sie nicht nur die Zivilarbeiter betraf, die aus den besetzten Gebieten ins Reich gebracht worden waren, sondern, auch die Kriegsgefangenen. Bitte wenden Sie sich dem Absatz III zu. Das ist auf Seite 15 des englischen Textes. Hier heisst es unter arabisch 1):

"entsprechend der Gleichsetzung der Arbeitskraefte aus dem alt-sowjetischen Gebiet mit Kriegsgefangenen muss eine straffe Disziplin in den Unterkuenften und am Arbeitsplatz herrschen."

Dann heisst es weiter unter arabisch 2):

"In schwereren Faellen, das heisst in solchen, in denen die dem Leiter der Bewachung zur Verfuegung stehenden Massnahmen nicht ausreichen, hat die Staatspolizei (leit)stelle mit ihren Mitteln einzugreifen. Dementsprechend wird in der Regel nur mit harten Massnahmen, d.h. Einweisung in ein Konzentrationslager oder Sonderbehandlung vorzugehen sein."

In Abschnitt 5 heisst es wie folgt:

"Die Sonderbehandlung erfolgt durch Strang. Sie soll nicht in unmittelbarer Umgebung des Lagers stattfinden. Eine gewisse Anzahl von Arbeitskraeften aus dem alt-sowjetischen Gebiet soll der Sonderbehandlung beiwohnen; ihnen ist dabei der Tatbestand, der zur Sonderbehandlung fuhrte, warnend bekanntzugeben."

Die Anklagebehörde möchte die Aufmerksamkeit des Hohen Gerichts auf roomisch IV, Lonkon, und ebenso auf die roomisch IX, Abschnitt IX ist uoberschrieben mit "Bearbeitung im Reichssicherheitshauptamt" und Untorabschnitt 1 lautet wie folgt:

"Antraege, Meldungen, Rueckfragen, die sich aus der Behandlung der Arbeitskraefte aus dem altsojetrussischem Gebiet nach den vorstehenden Weisungen ergeben, sind dem fuer die Bearbeitung von Sowjetrussen zustaendigen Referat IV A 1 des Reichssicherheitshauptamts zuzuleiten.

Die Anklage weist darauf hin, dass das Dokument NO-5481 bereits vorgelegt wurde, und klarstellt, dass es sich hier um dasselbe Amt handelt, das sich mit der Sonderbehandlung befasste der russischen Kriegsgefangenen aus Kriegsgofangenenlagern usw.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Als naechstes bietet die Anklagebehörde an Dokument NO-3449 auf Seite 23 des englischen und Seite 38 des deutschen Textes, als Anklagebeweisstueck Nr. 397. Dieses Dokument vom 7. April ist ein Sipo- und SD-Befehl unterschrieben vom Chef der Gestapo Mueller, und befasst sich mit Weisungen des Chefs des Kriegsgefangenenwesens beim OKW vom 9. Maerz 1943. Demnach sind russische Kriegsgefangene, die mit deutschen Frauen geschlechtlich verkehrt hatten, hinzurichten.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Staatsanwaltschaft erscheint auf Seite 27 des englischen und Seite 41 des deutschen Textes. Es ist Dokument NO-1365, das jetzt als Anklagebeweisstueck Nr. 398 angeboten wird. Dieses Dokument ist eine RSHA-Weisung ueber die Sonderbehandlung von serbischen, russischen und polnischen Kriegsgefangenen, die mit deutschen Frauen Geschlechtsverkehr hatten.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Staatsanwaltschaft erscheint auf Seite 41 des englischen und Seite 57 des deutschen Buches. Es ist Dokument NO-4659, das jetzt als Anklagebeweisstueck 399 angeboten wird. Es

17. Febr. - M-GH-5-Wahl  
Militärgerichtshof Nr. Va, Fall XII

stammt vom 15. August 1944 und ist ein Rundschreibebrief der Duesseldorfer Gestapo und betrifft die Bestrafung durch Sicherheitspolizei und SD von Sabotageakten seitens polnischer Kriegsgefangener und ferner die gerichtliche Verfolgung von polnischen, serbischen und russischen Kriegsgefangenen, die Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen hatten. Auch hier wird wieder Bezug genommen auf einen Befehl des OKW.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Staatsanwaltschaft erscheint auf Seite 43 des englischen Buches, Seite 59 des deutschen Buches. Es ist Dokument NO-3879, das jetzt als Anklagebeweisstueck 400 angeboten wird. Es ist vom 10. Juni 1947, ein Affidavit von Krafft mit Bezug auf die Verletzung der Genfer Konvention. Vom 30. September 1945 ist ein Affidavit von Lindow ueber Rassepruefung und Sonderbehandlung von polnischen Kriegsgefangenen, die mit deutschen Frauen Geschlechtsverkehr hatten.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Staatsanwaltschaft erscheint auf Seite 57 des englischen und Seite 78 des deutschen Buches. Es ist Dokument NO-4669, das jetzt als Anklagebeweisstueck 402 angeboten wird. Es ist vom 27. November 1944, ein RSHA-B<sup>u</sup>fehl, worin angewiesen wird, dass Serben nicht mehr der Gestapo ueberstellt, sondern nur von der Wehrmacht bestraft werden koennen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Staatsanwaltschaft erscheint auf Seite 61 des englischen und Seite 83 des deutschen Buches. Es ist Dokument NO-3104, das jetzt als Anklagebeweisstueck 403 angeboten wird. Die besondere Aufmerksamkeit des Gerichts wird auf Paragraph 25 gelenkt, ferner auf 26, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 42, 43, 44 und 45.

VORSITZENDER : Ist das alles?

MR.DOBBS: Jawohl, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR.DOBBS : Das nächste Angebot der Staatsanwaltschaft erscheint auf Seite 67 des englischen und Seite 89 des deutschen Textes. Es ist Dokument NO 1932, das jetzt als Anklagebeweisstück 404 angeboten wird. Es ist ein Untersuchungsbericht des Untersuchungsgerichtshofs ueber den Mord an Kriegsgefangenen im Konzentrationslager Sachsenhausen.

VORSITZENDER : zugelassen.

MR.DOBBS: Das nächste Angebot der Staatsanwaltschaft erscheint auf Seite 91 des englischen und Seite 105 des deutschen Buches. Es ist ein Dokument NO 3427, das jetzt als Anklagebeweisstück 405 angeboten wird. Das Dokument ist ein Befehl des Chefs der Sipu und des SD vom 12. Februar 1942. Es wird darauf hingewiesen, dass am 16. Januar 1942 das OKW befohlen hat, dass russische Kriegsgefangene besonders zu kennzeichnen sind, dass diese Weisung jedoch durch einen anderen Befehl des OKW vom 27. Januar 1942 wieder aufgehoben wurde. Ein zweiter SIPO -Befehl in diesem Dokument erwacht einen AWA-Kriegsgefangenen-Erlass vom 24. Dezember 1941 und einen vom 12. Januar 1942 in Verbindung mit dem Arbeitseinsatz der russischen Kriegsgefangenen. In dem Befehl ist die Rede von der Aussonderung der Kriegsgefangenen .

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR.DOBBS: Das nächste Angebot der Staatsanwaltschaft erscheint auf Seite 95 des englischen und Seite 110 des deutschen Textes. Es ist Dokument USSR-343 , das jetzt als Anklagebeweisstück 406 angeboten wird. Dieses Dokument vom 30. Juli 1942 ist die Verteilung durch die Ordnungspolizei eines OKW - AWA Erlasses zur Kennzeichnung von russischen Kriegsgefangenen. Dies beweist, dass die Kennzeichnung von Kriegsgefangenen wieder aufgenommen wurde nach der Aufhebung des Erlasses , wie wir in dem vorigen Dokument festgestellt haben.

VORSITZENDER: . Zugelassen.



17. Febr. - M-BT-2 - Fahl.  
Militärgerichtshof Nr. VA, Fall XII.

Der anliegende I.M.-Befehl ist vom 20. Juli 1942 und beschreibt die  
Verfahrensweise, die bei der Kennzeichnung der Kriegsgefangenen  
anzuwenden ist.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Angebot der Staatsanwaltschaft erscheint  
auf Seite 98 des englischen Seite 113 des deutschen Textes. Es ist  
Dokument NO 5675, das jetzt als Anklagebeweisstueck 407 angeboten wird.  
Es ist vom 3. August 1942 und stellt einen OKW - Kriegsgefangenen Befehl  
dar, worin es heisst, dass die Kennzeichnung von Kriegsgefangenen,  
russischen Kriegsgefangenen nicht fortgesetzt werden soll. Es ist zu  
bemerken, dass nach dem Verteiler dieser Befehl auch an den Lehrgang  
des Kriegsgefangenenwesens ging, eine zweite Kopie an den OKW - Wehrmachts-  
fuhrungsstab und eine dritte an die OKW - Rechtsabteilung. Die Unterschrift  
hier ist von Oberst Breyer, der Reincke unterstellt war. Es ist  
gezeichnet "Der Chef des O.K.W., im Auftrage".

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Angebot der Staatsanwaltschaft erscheint  
auf Seite 101 des englischen, Seite 115 des deutschen Textes. Es ist  
Dokument NO 5674, das jetzt als Anklagebeweisstueck 408 angeboten  
wird. Das Dokument ist vom 12. August 1942 und stellt den Verteiler  
des Generalbevollmächtigten fuer den Arbeitseinsatz beim OKW/AWI dar  
mit Bezug auf den Kennzeichnungsbefehl vom 20. Juli 1942. Es ist zu  
bemerken, dass dieser Befehl des Generalbevollmächtigten an alle Vor-  
sitzenden der Arbeitsämter und an die Reichstreuhänder ging.

Damit wird ein erweiterter Personenkreis fuer die Durchführung dieses  
Befehls zuständig.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste Angebot der Staatsanwaltschaft erscheint  
auf Seite 104 des englischen und Seite - - - - Es tut mir leid, Herr  
Vorsitzender. Die Anklagebehörde bietet nicht das Dokument mit der  
Nummer USSR - 15 an. Es ist einem Dokument ähnlich, das in Kuerze ange-  
boten wird.

Das naechste Angebot der Staatsanwaltschaft erscheint auf Seite 107 des englischen und auf Seite 120 des deutschen Buches. Es ist Dokument R - 94, das jetzt als Anklagebeweisstueck 409 angeboten wird. Dieses Dokument besteht aus Weisungen des Befehlshabers der Ordnungspolizei in dem Haag. Es ist datiert vom 3. September 1942 und betrifft die Kennzeichnung der russischen Kriegsgefangenen durch ein Merkmal. Weiter finden wir eine Kopie des Befehls vom OKW - Chef des Kriegsgefangenenwesens, vom 20. Juli 1942 ueber die Kennzeichnung der russischen Kriegsgefangenen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot der Staatsanwaltschaft erscheint auf Seite 110 im englischen und Seite 124 im deutschen Buch. Es ist Dokument NO 3429, das jetzt als Anklagebeweisstueck 410 angeboten wird. Es stammt vom 12. September 1942. Es ist ein Sip- und SD-Befehl vom 8. September 1942, worin die Weisungen zur Kennzeichnung russischer Kriegsgefangener widerrufen werden. Ich lenke die Aufmerksamkeit des Gerichts auf den Wortlaut des Befehls unten auf der Seite hin, wo es heisst: dass das OKW seinen fruheren Erlass rueckgaengig macht durch einen spaeteren Erlass, der besagt, dass die Kennzeichnung von russischen Kriegsgefangenen noch nicht vorzunehmen sei.

RICHTER HALE: Welche Seite?

MR. DOBBS: Das ist auf Seite 110, Hohes Gericht.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste von der Anklagebehoerde anzubietende Dokument erscheint auf Seite 112 im englischen, Seite 126 im deutschen Text. Es ist Dokument 695 P S, nun als Anklagebeweisstueck Nr. 411 angeboten, datiert vom 24. Maerz 1942. Es handelt sich um eine Anordnung des OKW ueber die Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen. Es ist ein grundsatzlicher Erlass und ist im Auftrag des Chefs des OKW. von Reinecke gezeichnet. Das Dokument wird vom General von Graevenitz bestaetigt.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste von der Anklagebehoerde anzubietende

17. Febr.-M-BT-4-Kollor.  
Militärgerichtshof Nr. V-A, Fall XII.

Beweisstück erscheint auf Seite 121 des englischen, Seite 148 des deutschen Textes. Es ist Dokument NO 2264. Die Anklagebehörde bietet es als Beweisstück Nr. 412 an. Das vom 1. September 1942 datierte Dokument ist ein Rundlass der Münchner Gestapo über einen OKW-Befehl, wonach strenge Massnahmen gegen Kriegsgefangene zu ergreifen sind.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Das nächste von der Anklagebehörde anzubietende Dokument erscheint auf Seite 123 im englischen, Seite 150 im deutschen Text. Diese Dokumente, oder dieses Dokument ist Teil einer Korrespondenz zwischen dem Reichsjustizminister und dem OKW über Massnahmen, die gegen Kriegsgefangene ergriffen werden sollen. Mit Erlaubnis des Hohen Gerichtshofes möchte ich gerne diese Beweisstücke zusammen anbieten, mit anderen Worten, sie mit einer Exhibitnummer bezeichnen, ohne irgendwelche weiteren Erläuterungen zu irgendeinem dieser Dokumente zu machen. Ich möchte NO 2726 als Anklagebeweisstück 413 einführen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: NO 2727 als Anklagebeweisstück No. 414.

VORSITZENDER: Wo erscheint dies?

MR. DOBBS: Verzeihung, Herr Vorsitzender, auf Seite 125, in durchgehender Reihenfolge.

VORSITZENDER: ZUGELASSEN.

MR. DOBBS: Auf Seite 126 im englischen, 157 im deutschen Text befindet sich Dokument NO 2728, das als Anklagebeweisstück Nr. 415 angeboten wird.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Auf Seite 127 im englischen, Seite 158 im deutschen Text Dokument NO 2729, das als Anklagebeweisstück No. 416 angeboten wird.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Auf Seite 131 im englischen, Seite 162 im deutschen Text Dokument No 2730, das als Anklagebeweisstück No 417 angeboten wird.

17. Febr.-M-BT-5-Keller,  
Militärgerichtshof Nr. V-A, Fall XII.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR.DOBBS: Auf Seite 132 im englischen, Seite 163 im deutschen  
Text Dokument NO 2731.

VORS: Zugelassen.

MR.DOBBS: Es wird als Anklagebeweisstueck Nr.418 angeboten.

VORS: Zugelassen.

MR.DOBBS: Auf Seite 133 im englischen, Seite 164 im deutschen  
Text Dokument NO 2733, das als Anklagebeweisstueck 419 angeboten wird.

VORS: Zugelassen.

MR.DOBBS: Auf Seite 134 im englischen, Seite 166 im deutschen  
Text Dokument NO 2733, das als Anklagebeweisstueck Nr.420 angeboten wird.

VORS: Zugelassen.

MR.DOBBS: Und das letzte Dokument, das im Dokumentenbuch  
erscheint, eine Eidesstattliche Erklärung von Schemmel, wird von der  
Anklagebehoerde nicht angeboten.

Hoher Gerichtshof damit ist die Anklagebehoerde mit der Vorlage  
des Buches VI fertig.

VORS: Fuer diese Nachmittagssitzung sollen Zeugen vorgeladen  
sein; stimmt das?

MR.DOBBS: Jawohl, Herr Vorsitzender; davon bin ich unterrichtet.

VORS: Ich glaube, wir haben nur etwa zwei Minuten vor uns und  
wollen mit Buch VII nicht mehr beginnen, zumal dies die uebliche Zeit  
fuer unsere Pause ist. Der Gerichtshof tritt in die Pause ein.

GERICHTSMARSCHALL: Der Gerichtshof vertagt sich bis 13.30 Uhr.

( P a u s e )